

GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST DER EUROPÄISCHEN UNION

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste
Kammer) vom 4. November 2008 — Marcuccio/
Kommission**

(Rechtssache F-41/06) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Beamte — Soziale Sicherheit —
Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten —
Dienstunfähigkeit — Versetzung in den Ruhestand wegen
Dienstunfähigkeit — Begründung — Aufhebung)*

(2009/C 6/88)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Kläger: Luigi Marcuccio (Tricase, Italien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Garofalo)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: J. Currall und C. Berardis-Kayser im Beistand von Rechtsanwalt A. Dal Ferro)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Entscheidung der Kommission, den Kläger wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, und einer Reihe von Maßnahmen, die mit dieser Entscheidung zusammenhängen, sowie Antrag auf Schadensersatz

Tenor des Urteils

1. Die Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Mai 2005, Herrn Marcuccio wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wird aufgehoben.
2. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird verurteilt, an Herrn Marcuccio 3 000 Euro zu zahlen.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften trägt neben ihren eigenen Kosten zwei Drittel der Kosten von Herrn Marcuccio.
5. Herr Marcuccio trägt ein Drittel seiner eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABL C 131 vom 3.6.2006, S. 54.

**Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst (Erste
Kammer) vom 25. November 2008 — Bosman/Rat**

(Rechtssache F-145/07) ⁽¹⁾

*(Öffentlicher Dienst — Ehemaliger Vertragsbediensteter —
Ruhegehalt — Haushaltszulage — Art. 109 Abs. 3 BSB)*

(2009/C 6/89)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Pierre Bosman (Lebbeke, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. Bontinck und P. Gennari Curlo)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und I. Šulce)

Gegenstand der Rechtssache

Aufhebung der Einzelfallentscheidung vom 28. Februar 2007, mit der es abgelehnt wurde, die Haushaltszulage bei der Berechnung der Ruhegehaltsansprüche gemäß Art. 109 Abs. 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften zu berücksichtigen

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Herr Bosman trägt sämtliche Kosten, d. h. seine eigenen Kosten und die des Rates der Europäischen Union.

⁽¹⁾ ABL C 79 vom 29.3.2008, S. 38.